VERORDNUNG (EWG) Nr. 3304/73 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1973

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission vom 20. Juli 1970 über die Lagerverträge für Tafelwein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 753/73 (4), bestimmt, daß die Verträge eine Vorschrift enthalten, nach der die Interventionsstellen die Zahlung der Beihilfe einstellen, sobald die Durchschnittspreise für eine Tafelweinart während zweier aufeinanderfolgender Wochen genauso hoch sind wie der Orientierungspreis dieser Tafelweinart, oder diesen überschreiten.

Die Anwendung dieser Bestimmung müßte zum jetzigen Zeitpunkt, der für bestimmte Weinarten und -zonen einerseits durch gewisse Überschüsse und andererseits durch Preise über dem Orientierungspreis gekennzeichnet ist, zur Einstellung der Interventionsmaßnahmen unmittelbar nach deren Auslösung führen.

Im Interesse der Stabilisierung der Marktlage und zur Vermeidung eines Zusammenbruchs der Preise erscheint es angebracht, die Bestimmungen des Artikels 13 für eine begrenzte Zeit außer Kraft zu setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anwendung des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 wird bis zum 30. April 1974 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 69 vom 16. 3. 1973, S. 32.